



Normenkontrollverfahren, Flächennutzungsplan, Konzentrationszonen,  
Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, FFH-Verträglichkeitsprüfung  
**BVerwG, Beschluss vom 24. März 2015 – 4 BN 32.13**

**Die Gemeinde kann bei der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplanes auf die Erwägungen aus einem rechtsgültigen Regionalplan zurückgreifen. Dies entbindet sie nicht davon, eigene Erwägungen zu machen und die Planung entsprechend zu konkretisieren. Nach Maßgabe dieser Erkenntnis- und Leistungsgrenzen der Planung kann eine nach § 34 I BNatSchG erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung auch auf ein nachfolgendes immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlagert werden.**

### Hintergrund der Entscheidung

In dem Ausgangsverfahren ging es um die Änderung eines Flächennutzungsplans für den "Porphyrsteinbruch mit Wachenberg". Die Antragstellerin betreibt einen Quarzporphyr-Steinbruch derzeit mit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus dem Jahr 1983. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans entsprach die südliche Grenze der ausgewiesenen „Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)" der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Betreiberin des Steinbruchs begehrte jedoch eine Ausdehnung in südlicher Richtung und ging daher im Normenkontrollverfahren gegen die Änderung des Flächennutzungsplans vor. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim wies den Antrag mit Urteil vom 29. Januar 2013 (Az.: 3 S 2485/11) zurück und ließ die Revision nicht zu. Hiergegen legte die Antragstellerin Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein.

### Inhalt der Entscheidung

In der Entscheidung geht es um die Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiertes Vorhaben. Das Gericht zieht hierbei vielfach Parallelen zur nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergienutzung.

Das BVerwG bestätigt zunächst, dass aufgrund der planerischen Gestaltungsfreiheit der Gemeinden lediglich der im Flächennutzungsplan zum Ausdruck kommende Wille, mit der Ausweisung von Positivflächen für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erreichen, der gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist. Hiermit bestätigt das BVerwG sein Urteil vom 31. Januar 2013 (Az.: 4 CN 1.12), nach welchem die Darstellung von Positivflächen selbst kein zulässiger Prüfungsgegenstand des Normenkontrollverfahrens sein kann.

Im Weiteren erläutert der Senat die Voraussetzungen der Wirkung eines Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und zieht Parallelen zu der Konzentrationsflächenplanung von Windenergieanlagen. Er geht dabei auf das Verhältnis von des Flächennutzungsplans zum Regionalplan ein. Dabei betont der Senat, dass die planende Gemeinde die Abwägungsentscheidung der übergeordneten Regionalplanung nicht ohne weiteres übernehmen darf. Sie muss vielmehr die regionalplanerischen Erwägungen konkretisieren, soweit es auf der planerischen Ebene möglich ist. Bereits vorhandene Vorhaben sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen, da sie in der Regel auf eine grundsätzliche Geeignetheit der Flächen hinweisen.

Das BVerwG führt ferner aus, dass für die Frage, ob der privilegierten Nutzung in substantieller Weise Raum verschafft wurde, nicht die optimale Ausnutzung der Bodenschätze ausschlaggebend ist. Dies lässt sich auf die Steuerung der Windenergie im Außenbereich übertragen.

Abschließend geht das BVerwG auf die Frage ein, ob die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf die Genehmigungsebene verlagert werden darf. Dies bejaht der Senat, da die abschließende Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten erst auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen kann.

### **Fazit**

Die Entscheidung ist im Wesentlichen im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des BVerwG zum Verhältnis von Regionalplan und Flächennutzungsplan. Die Aussagen sind übertragbar auf die Steuerung der Windenergie im Außenbereich.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=310113U4CN1.12.0>